

Geschäftsverzeichnismrn. 3177, 3178, 3179,
3184 und 3189

Urteil Nr. 188/2005
vom 14. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 3, 27 und 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Februar 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des 'Conseil wallon du troisième âge '(Wallonischer Rat für Senioren) », gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a) In seinen Urteilen Nrn. 137.700, 137.720, 137.678 und 137.679 vom 26. November 2004 in Sachen der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter « Résidence Biernaux », der Gen.mbH « Les Mille Feuillages », C. Lorange und der « Résidence Les Pommiers » AG gegen die Wallonische Region, deren Ausfertigungen am 3., 6. und 7. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat jeweils folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1) Verstößt das wallonische Dekret vom 6. Februar 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des ‘ Conseil wallon du troisième âge ’ (Wallonischer Rat für Senioren), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2003 und an diesem Datum in Kraft getreten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Artikel 3, 27 und 28 dieses Dekrets dazu führen, dass die vor dessen Inkrafttreten erhobene Nichtigkeitsklage gegen einen Verweigerungsbeschluss im Anschluss an einen Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur Erweiterung eines Altersheims wegen fehlenden Interesses für unzulässig erklärt wird, und insofern es somit einer Kategorie von Personen (Bürgern), zu der die klagende Partei gehört, eine Rechtsprechungsgarantie versagt, die allen Personen gewährt wird?

2) Verstößt dasselbe Dekret gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen, insofern die Artikel 27 und 28 dieses Dekrets eine Programmierung der Altersheime auferlegen, ohne dabei den in Artikel 4 § 1 Absatz 4 des vorerwähnten Dekrets vom 5. Juni 1997 genannten föderalen Bestimmungen bezüglich der Finanzierung der Pflege in Altersheimen Rechnung zu tragen, die nicht bei der in Artikel 4 des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Dezember 1998 [zur Ausführung des Dekrets vom 5. Juni 1997] festgelegten Programmierung berücksichtigt werden? ».

b) In seinem Urteil Nr. 137.721 vom 26. November 2004 in Sachen Y. Ninanne gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat neben den zwei vorerwähnten Fragen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« 3) Verstößt dasselbe Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, insofern die Artikel 27 und 28 dieses Dekrets eine Programmierung der Altersheime auferlegen, nach der mindestens 29 Prozent der Betten dem öffentlichen Sektor, mindestens 21 Prozent dem nichtkommerziellen Privatsektor und höchstens 50 Prozent dem kommerziellen Privatsektor vorbehalten sind? ».

Diese unter den Nummern 3177, 3178, 3179, 3184 und 3189 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 4 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juni 1997 « über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des ' Conseil wallon du troisième âge ' (Wallonischer Rat für Senioren) » legt die Bedingungen fest, unter denen die Wallonische Regierung nach Sektoren die Zahl der in Altersheimen des französischen Sprachgebietes verfügbaren Betten verteilen kann.

In der durch Artikel 3 des fraglichen Dekrets abgeänderten Fassung besagt diese Bestimmung:

« Die Regierung legt das Programm für die Standorte und die Kapazität der Altersheimen und der Tagesstätten fest.

Außerdem kann die Regierung das Programm für die Standorte und die Kapazität der Seniorenwohnungen festlegen.

In diesem Programm sind die geographische Verteilung der Einrichtungen, die Zahl der Senioren in dem betreffenden Bezirk sowie die föderalen Gesetzesbestimmungen über die Finanzierung der Pflege in Altersheimen zu berücksichtigen; in dem Programm ist ein Gleichgewicht zwischen Einrichtungen der öffentlichen Hand, denjenigen des Privatsektors ohne Gewinnerzielungsabsicht und denjenigen des kommerziellen Sektors zu wahren.

Die Regierung kann nach den von ihr festgelegten Regeln vom Programm der Altersheime abweichen, um Grundsatzvereinbarungen anzunehmen, durch die Betten umverteilt werden können, die in dem Sektor, aus dem sie stammen, frei geworden sind im Anschluss an eine Entscheidung zur Verringerung der Kapazität auf der Grundlage von Artikel 13*bis* oder aufgrund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Grundsatzvereinbarung im Sinne von Artikel 30 Absatz 1.

Die Verwaltung erteilt jeder Person, die darum bittet, ausführliche Angaben zum aktualisierten Stand der Standortprogramme.

Diese Angaben umfassen die Situation im Verhältnis zu den von der Föderalbehörde bezüglich der Finanzierung der Pflege in Altersheimen festgelegten Bestimmungen und nach Bezirken die Anwendung des Standortprogramms im Verhältnis zu den demographischen Daten sowie der Anzahl Betten, Wohnungen und Aufnahmeplätze, die pro Sektor verfügbar sind ».

B.1.2. Artikel 27 des fraglichen Dekrets besagt:

« Unbeschadet der Ermächtigung der Regierung durch Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des `Conseil wallon du troisième âge` :

1. wird das Programm bezüglich der Anzahl Betten in Altersheimen für die gesamte Wallonische Region auf 6,8 Betten pro hundert Einwohner von mindestens sechzig Jahren festgelegt. Die Programmierung erfolgt nach Bezirken, damit jeder Bezirk über 6,3 Betten pro hundert Einwohner von mindestens sechzig Jahren verfügen kann. In diesem Programm sind mindestens 29 % der Betten dem öffentlichen Sektor, mindestens 21 % dem Privatsektor ohne Gewinnerzielungsabsicht und höchstens 50 % dem kommerziellen Privatsektor vorbehalten [...] ».

Dieser Artikel ist also als eine übergangsweise festgelegte Abweichung von Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 5. Juni 1997 auszulegen. Der Dekretgeber legt darin nämlich selbst den Prozentsatz der in den Altersheimen der einzelnen Sektoren verfügbaren Betten fest. Diese Programmierung gilt bis zu ihrer etwaigen Anpassung durch die Wallonische Regierung, die unter Beachtung der in Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 5. Juni 1997 festgelegten Bedingungen handelt.

B.1.3. Artikel 28 des fraglichen Dekrets besagt:

« Vorbehaltlich von Absatz 2 legt die Regierung das Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets fest.

Die Artikel 3 Nr. 2 und 27 treten am Tag der Veröffentlichung dieses Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.1.4. Obwohl die präjudiziellen Fragen sich sowohl auf Artikel 27 als auch auf die Artikel 3 und 28 des fraglichen Dekrets beziehen, geht aus ihrer Formulierung und aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen hervor, dass in Wirklichkeit nur Artikel 27 ins Auge gefasst wird. Der Hof, der die Tragweite der präjudiziellen Fragen anhand der in den Verweisungsentscheidungen enthaltenen Elemente festlegen muss, beschränkt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen

B.2.1. Die Wallonische Regierung ficht die Zulässigkeit der zweiten präjudiziellen Frage an, insofern darin nicht präzisiert werde, gegen welche Regeln der Zuständigkeitsverteilung oder gegen welche föderalen Bestimmungen, die im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit des Föderalstaates angenommen worden seien, die Artikel des fraglichen Dekrets verstießen.

Da die Formulierung der Frage und die Begründung der Verweisungsentscheidungen die Bestimmungen des fraglichen Dekrets, die dem Hof zur Kontrolle unterbreitet werden, präzisieren und angeben, dass diese Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeit verstoßen könnten, indem sie die föderalen Regeln über die Finanzierung der Pflege in Altersheimen missachten könnten, ist die zweite präjudizielle Frage zulässig.

B.2.2. Die Wallonische Regierung ficht ferner die Zulässigkeit der dritten präjudiziellen Frage an, insofern darin nicht die verschiedenen Kategorien von Personen, die zu vergleichen seien, angegeben sei.

Die Formulierung der präjudiziellen Frage sowie die Begründung der Verweisungsentscheidung lassen jedoch unzweifelhaft die Kategorien von Personen erkennen, die im vorliegenden Fall miteinander zu vergleichen sind, sowie diejenige unter ihnen, nämlich die Betreiber der Altersheime des kommerziellen Privatsektors, die durch die Bestimmungen des fraglichen Dekrets diskriminiert würden. Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss vor der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und deren Artikeln 170, 172 und 191 erfolgen.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.4.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob Artikel 27 des fraglichen Dekrets gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insofern er eine Programmierung der Altersheime auferlege, ohne dabei den föderalen Bestimmungen bezüglich der Finanzierung der Pflege in Altersheimen Rechnung zu tragen.

B.4.2. Artikel 5 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sieht unter den personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 128 § 1 der Verfassung «die Politik der Pflegeleistungen innerhalb und außerhalb der Pflegeeinrichtungen» vor und überträgt sie somit den Gemeinschaften, mit Ausnahme insbesondere der Kranken- und Invalidenversicherung und der Grundregeln bezüglich der Programmierung.

Artikel 5 § 1 II Nr. 5 desselben Sondergesetzes überträgt den Gemeinschaften:

«Die Politik für Betagte, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte».

Vorbehaltlich der im Sondergesetz angeführten Ausnahmen ist die gesamte Politik der Pflegeleistungen und die gesamte Seniorenpolitik den Gemeinschaften übertragen worden.

Was die Französische Gemeinschaft betrifft, und innerhalb der Grenzen des französischen Sprachgebietes werden diese Zuständigkeiten von der Wallonischen Region ausgeübt in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung und von Artikel 3 Nrn. 6 und 7 der Dekrete II vom 19. und 22. Juli 1993, die von der Französischen Gemeinschaft beziehungsweise der Wallonischen Region angenommen wurden.

B.4.3. Gemäß dem Protokoll Nr. 2, das am 1. Januar 2003 «zwischen der Föderalregierung und den in den Artikeln 128, 130, 135 und 138 der Verfassung erwähnten Behörden über die Gesundheitspolitik zugunsten der betagten Personen» abgeschlossen wurde, verpflichten sich der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen, eine gründliche Absprache vorzunehmen, um langfristig eine ausgewogene Finanzierung der sozialen Sicherheit zu gewährleisten, indem

die Entwicklung des Pflegeangebots beherrscht und gleichzeitig den Senioren zugängliche Dienstleistungen von guter Qualität gesichert werden. Hierzu muss jede ineffiziente Nutzung anerkannter Betten vermieden werden durch eine Optimierung des Bettenangebots in Altersheimen.

Der Föderalstaat ist beauftragt, eine allgemeine Programmierung festzulegen, durch die die globale Aufnahmekapazität der Altersheime im französischen Sprachgebiet bestimmt wird.

B.4.4. Das fragliche Dekret, das dieses Protokoll zur Anwendung bringen soll, entspricht der allgemeinen, auf föderaler Ebene festgelegten Programmierung und nimmt sie als Grundlage für die besondere Programmierung, die sie zwischen den verschiedenen Kategorien von Altersheimen einführt.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist nicht ersichtlich, dass der Dekretgeber seine Befugnisse überschritten hätte.

B.4.5. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.5.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 27 des fraglichen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er zur Folge habe, dass den vor dem vorlegenden Richter klagenden Parteien eine Rechtsprechungsgarantie entzogen würde, die der Allgemeinheit der Bürger geboten werde.

Die Formulierung der präjudiziellen Frage und die Begründung der Verweisungsentscheidungen lassen erkennen, dass der vorlegende Richter dieses Eingreifen des Dekretgebers in dem Sinne auslegt, dass den vor ihm auftretenden Klägern jegliches Interesse daran entzogen würde, die Nichtigerklärung der Entscheidung über die Verweigerung einer Erhöhung ihrer Aufnahmekapazität zu erreichen.

Eine solche Nichtigerklärung würde es ihnen in der Tat nicht ermöglichen, später eine günstigere Entscheidung zu erreichen, da Artikel 27 des Dekrets die gleiche Programmierung vorschreibt wie diejenige, die durch einen Erlass der Regierung festgelegt worden war, der aufgrund von Artikel 159 der Verfassung für nicht anwendbar erklärt wurde.

Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in dieser Auslegung.

B.5.2. In Ausführung von Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 5. Juni 1997 hat die Wallonische Regierung am 3. Dezember 1998 einen Erlass angenommen, dessen Artikel 4 wie folgt lautete:

«Das Programm bezüglich der Bettenzahl in Altersheimen wird für die gesamte Wallonische Region auf 6,8 Betten pro 100 Einwohner von mindestens 60 Jahren festgelegt.

Die Programmierung erfolgt nach Bezirken, damit jeder Bezirk über 6,3 Betten pro 100 Einwohner von mindestens 60 Jahren verfügt.

In diesem Programm sind mindestens 29 % der Betten dem öffentlichen Sektor vorbehalten, mindestens 21 % dem Privatsektor ohne Gewinnerzielungsabsicht und höchstens 50 % dem Privatsektor mit Gewinnerzielungsabsicht ».

B.5.3. Nachdem die Wallonische Region die Beschwerden der klagenden Parteien bezüglich der Erhöhung ihrer Aufnahmekapazität abgewiesen hatte, strebten sie vor dem Staatsrat die Nichtigerklärung dieser Ablehnungsentscheidungen an.

Die Wallonische Regierung führt jedoch gegen diese Klagen eine Unzulässigkeitseinrede wegen mangelnden Interesses an, insofern in dem Fall, wo der angefochtene Akt durch den Staatsrat für nichtig erklärt würde, die zuständige Behörde die etwaigen neuen Anträge der klagenden Parteien nur erneut ablehnen könnte, und zwar aufgrund von Artikel 4 des Erlasses vom 3. Dezember 1998.

Nachdem der Staatsrat jedoch festgestellt hatte, dass dieser Artikel nicht mit Artikel 4 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 5. Juni 1997, der die Regierung verpflichtete, die föderalen Bestimmungen bezüglich der Finanzierung der Pflege in Altersheimen zu berücksichtigen, vereinbar war, verweigerte er die Anwendung dieser Verordnungsbestimmung auf die bei ihm anhängigen Streitsachen (siehe insbesondere Staatsrat, 19. September 2003, Nr. 123.067, *Résidence Biernaux GmbH gegen Wallonische Region*).

B.5.4. Artikel 27 des Dekrets schreibt übergangsweise eine gesetzgeberische Programmierung vor, in der die in Artikel 4 des Erlasses vom 3. Dezember 1998 vorgesehenen Kriterien übernommen werden.

B.5.5. Dieser Artikel soll der Regelwidrigkeit der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Dezember 1998 vorgesehenen Programmierung abhelfen.

In den Vorarbeiten zum fraglichen Dekret heißt es nämlich:

« Angesichts der Ungewissheit bezüglich der heutigen Gültigkeit der 1999 festgelegten Programmierung (da diese einerseits nicht angepasst wurde nach der Frist von zwei Jahren, die in Artikel 4 Absatz 3 des Dekrets vom 5. Juni 1997 vorgesehen ist, und andererseits in dieser Programmierung nicht die spezifischen Bedürfnisse der Senioren pro Bezirk berücksichtigt wurden), wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, dass eine neue Programmierung ab dem Inkrafttreten dieses Dekretentwurfs festgelegt würde.

[Artikel 27] fügt daher eine Bestimmung ein, in der wörtlich die Bestimmungen der bestehenden Programmierung übernommen werden, vorbehaltlich dessen, dass das Programm bezüglich der Anzahl Aufnahmeplätze in Tagesstätten künftig auf mindestens zwei Plätze pro hundert - und nicht mehr pro tausend - Senioren über sechzig Jahre für jeden Bezirk festgelegt wird [...].

Die Regierung behält ihre Zuständigkeit für jede spätere Anpassung der Programmierung » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nr. 413/1, S. 9).

B.5.6. Folglich lässt nichts erkennen, dass die fragliche Bestimmung bezweckte, in laufende Verfahren einzugreifen. In der Annahme, sie hätte dies bewirkt, sind die Gründe für das Eingreifen des Dekretgebers, die mit seiner Vorstellung von der Seniorenpolitik zusammenhängen, zwingende Erwägungen des Gemeinwohls, aufgrund deren eine Einmischung des Dekretgebers in die Rechtspflege gerechtfertigt werden kann, selbst wenn sie zur Folge hat, dass Einfluss auf den gerichtlichen Ausgang der Streitsache genommen wird (siehe insbesondere Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Building Societies gegen Vereinigtes Königreich*, 23. Oktober 1997, § 112; *Zielinski und Pradal gegen Frankreich*, 28. Oktober 1999, § 57; *Agoudimos und Cefallonian Sky Shipping Co. gegen Griechenland*, 28. Juni 2001, § 30; *Gorriaz Lizarraga gegen Spanien*, 27. April 2004, § 64).

B.5.7. Indem der Dekretgeber in einem Dekret die Verteilung der maximalen Aufnahmekapazität der Altersheime entsprechend ihren jeweiligen Sektoren festgelegt hat, wollte er selbst eine Zuständigkeit ausüben, die er besitzt. Das bloße Bestehen von Klagen vor dem Staatsrat verhindert nicht, dass etwaige Regelwidrigkeiten der angefochtenen Akte behoben werden können, bevor über die besagten Klagen entschieden wird.

Im vorliegenden Fall wird der Erlass der Wallonischen Regierung, auf dem die vor dem Staatsrat angefochtenen Verweigerungsentscheidungen fußen, angefochten, insofern er nicht die föderalen Bestimmungen über die Finanzierung der Pflege in Altersheimen berücksichtigt habe, obwohl der Dekretgeber dies vorgeschrieben habe. Diese Regelwidrigkeit, falls sie erwiesen wäre, konnte zugunsten der Parteien, die diesen Erlass vor dem Staatsrat angefochten haben, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, von der Anwendung der dadurch festgelegten Programmierung befreit zu werden, während seine Anwendung auf einem neuen Akt beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit außer Frage stand.

Bereits das Bestehen der jetzigen präjudiziellen Fragen beweist, dass das Eingreifen des Dekretgebers, auch wenn es diese Personen daran hindern kann, durch den Staatsrat die etwaige Regelwidrigkeit der auf der Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regierung getroffenen Verweigerungsentscheidung ahnden zu lassen, ihnen nicht das Recht entzieht, einem Rechtsprechungsorgan die Verfassungswidrigkeit des Dekrets zu unterbreiten, mit dem der Dekretgeber die Zuständigkeit ausgeübt hat, die er ursprünglich übertragen hatte. Dieser Kategorie von Rechtsunterworfenen ist also nicht ihr Recht auf eine wirksame Klage entzogen worden.

B.5.8. Überdies haben die Dekretsbestimmungen keine Rückwirkung und enthalten sie keine neue Bestimmung, die von denjenigen abweicht, die im Erlass der Wallonischen Regierung enthalten waren, so dass der Dekretgeber lediglich Bestimmungen konsolidiert hat, deren Tragweite den Adressaten bekannt war.

B.5.9. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.6.1. Mit der dritten präjudiziellen Frage soll geklärt werden, ob Artikel 27 des fraglichen Dekrets die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit missachte, insofern er eine Programmierung der Altersheime vorschreibe, wonach mindestens 29 Prozent der Betten dem öffentlichen Sektor, mindestens 21 Prozent dem Privatsektor ohne Gewinnerzielungsabsicht und höchstens 50 Prozent dem kommerziellen Privatsektor vorbehalten seien.

B.6.2. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Tätigkeitssektor, zu dem das Altersheim gehört.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. Juni 1997 heißt es nämlich:

« Diese Programmierung muss ebenfalls die Besonderheiten des Sektors der Altersheime in der Wallonischen Region berücksichtigen, insbesondere die relative Bedeutung des kommerziellen Privatsektors, der etwa 55 % der Gesamtzahl der anerkannten Betten darstellt, gegenüber 19,1 % für den Privatsektor ohne Gewinnerzielungsabsicht und 25 % für den öffentlichen Sektor.

Diese Verteilung beeinflusst die Beschaffenheit der Dienstleistungen, die der älteren Bevölkerung angeboten werden. Sie kann ebenfalls die Wahl der Personen beeinträchtigen, die in der Nähe des Aufenthaltsortes, den sie verlassen, ein Altersheim finden möchten, das keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

Eine Programmierung sollte daher einen Ausgleich des Bettenangebots in Altersheimen zwischen dem kommerziellen Sektor und dem Sektor ohne Gewinnerzielungsabsicht ermöglichen, wobei eine harmonische geographische Verteilung zu berücksichtigen ist und wobei für die öffentlichen oder privaten Strukturen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Infrastrukturzuschüsse erhalten, diese Verteilung Überschneidungen und Vergeudung vermeiden soll » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1996-1997, Nr. 213/1, S. 6).

Indem der Dekretgeber in dem fraglichen Dekret die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Dezember 1998 festgesetzten Prozentsätze übernommen hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu der Zielsetzung steht, die im Rahmen der Politik der Pflegeleistungen und der Seniorenpolitik seit dem Dekret vom 5. Juni 1997 verfolgt wird und die in einer Rationalisierung des Angebots verfügbarer Betten besteht, um eine tatsächliche Wahl hinsichtlich der Beschaffenheit und der Standorte der Pflegeleistungen für die ältere Bevölkerung zu bieten.

B.6.3. Der Hof muss jedoch prüfen, ob die fragliche Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Handels- und Gewerbefreiheit der Betreiber von Altersheimen missachtet.

Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit verstanden werden. Sie verhindert nicht, dass ein Dekret die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Dekretgeber würde nur die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen, wenn er sie einschränken würde, ohne dass hierzu eine Notwendigkeit bestünde, oder wenn diese Einschränkung offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung wäre.

B.6.4. Der Dekretgeber kann rechtmäßig darauf achten, die Zahl der in Altersheimen verfügbaren Betten gerecht zu verteilen. Der Umstand, dass im vorliegenden Fall eine Begrenzung der Anzahl verfügbarer Betten im kommerziellen Privatsektor vorgesehen ist, ist gerechtfertigt durch die Zielsetzung des Dekretgebers.

Es entbehrt nämlich nicht einer Rechtfertigung, eine Politik anzuwenden, die insbesondere auf die Kostenbeherrschung ausgerichtet ist und die hierzu eine übertriebene Entwicklung von Altersheimen mit Gewinnerzielungsabsicht entmutigt, die, obwohl sie seit 1997 über die Zielsetzung der Wallonischen Region in Kenntnis sind, dennoch eine Wachstumspolitik verfolgt haben.

B.6.5. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 27 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Februar 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juni 1997 über die Altersheime, Seniorenwohnungen und Tagesstätten für Betagte sowie zur Gründung des 'Conseil wallon du troisième âge' (Wallonischer Rat für Senioren) » verstößt weder gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior